

14/SN-334/ME

Österreichische Bergbauernvereinigung

Herklotzgasse 7/21

1150 Wien

Tel.: 0222/81 29 400

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	14 SN GE 987
Datum:	18. SEP. 1990
Verteilt:	18.9.90 Fro

H. Strohmayr

Wien, 14.9.1990

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Bergbauernvereinigung (ÖBV)  
zum Entwurf des Futtermittelgesetzes 1990  
(2. Begutachtungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersenden wir 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf des  
Futtermittelgesetzes 1990.

Hochachtungsvoll

Theresia Wieser

i.A. DI Theresia Wieser

Beilagen: 25 Exemplare der Stellungnahme der ÖBV zum Entwurf des  
Futtermittelgesetzes 1990

**STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN BERGBAUERNVEREINIGUNG (ÖBV)  
ZUM ENTWURF DES FUTTERMITTELGESETZES 1990  
(2. Begutachtungsverfahren)**

NOTWENDIGE Gesetzestextänderung:	BEGRÜNDUNG
<p>1) §1.(6) muß gleich lauten wie §1.(2) Lebensmittelgesetz 1975</p>	<p>Es ist nicht einzusehen warum jedes Gesetz eine andere Definition für das Inverkehrbringen benötigt. Inländische und zu exportierende Futtermittel werden gleichgestellt. Warum sollten gesundheits-schädliche, verdorbene, verfälschte oder sonst wertgeminderte Futtermittel für den Export erzeugt werden?</p>
<p>2) §2. neu§2</p> <p>§2.(1) Dieses Bundesgesetz ist auch anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die nachweislich für die Ausfuhr bestimmt, als solche gekennzeichnet sowie getrennt gelagert sind,</li> <li>2. Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl.Nr.185/1983, insbesondere aber auf "Fütterungsarzneimittel" und "Fütterungsarzneimittel-Vormischungen" außer ihre Zulassung ist laut Arzneimittelgesetz 1983 erfolgt</li> </ol>	<p>Auf grund allgemeinverbindlicher Wertvorstellungen, die unserem Staatswesen zu eigen sein sollten, darf ein ausländischer Verwender österreichischer Futtermittel nicht weniger schutzwürdig sein als ein inländischer.</p> <p>Als Arzneimittel gilt im Prinzip jeder physiologisch wirksame Stoff im Sinne des §1.(1) des Arzneimittelgesetzes 1983 und Mischungen mit diesem. Nicht zugelassene Arzneimittel wären somit prädestiniert als Futtermittelzusatzstoffe verabreicht zu werden, sofern sie nicht durch das lebensmittelgesetz 1975 §15 ausgeschlossen sind.</p>

3) §3.(6)- neu hinzufügen

§3.(6) Es ist verboten,

a.) Hormone, Antihormone, Stoffe mit hormonaler Wirkung oder den Hormonstoffwechsel spezifisch beeinflussende Stoffe in Verkehr zu bringen;

§3.(6) lit.b bis lit.f wie Lebensmittelgesetz 1975 §15.(2) lit.b bis lit.f

§3.(7) wie Lebensmittelgesetz 1975 §15.(3)

§3.(8) wie Lebensmittelgesetz 1975 §15.(4)

§3.(9) Die Zulassung für Stoffe im Sinne des Abs.(6) lit.c und im Sinne des Abs.(6) lit.e erfolgt laut Lebensmittelgesetz 1975 §15.Abs.(7) bis Abs.(9)

Damitbestätigt auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, daß er sich für die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln tierischer Herkunft verantwortlich fühlt.

Darüber hinaus verbietet diesr neue Absatz auch das Inverkehrbringen von Hormonen etc. zur leistungssteigernden Verabreichung an Tiere. Damit wird der Praxis, gesundheitsgefährdende und gesundheitsschädigende Stoffe, ( deren Anwendung im Inland berechtigterweise verboten ist,) für das Ausland, insbesondere für Länder der 3.Welt zu erzeugen, vorgebeugt.

4)

§4.(2) Verordnungen nach Abs. 1 Z 3 bis 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler und haben die Zulassungen und Zulassungsbedingungen nach §3.(9) zu berücksichtigen und dürfen diesen nicht widersprechen

5)

§12.(4) Zu den Sitzungen können Sachverständige beigezogen werden. Die Sitzungen der Futtermittelkommission sind öffentlich in dem Sinne, daß Abgeordnete im Parlament oder die von ihnen genannten Personen daran teilnehmen können. Die im Parlament vertretenen politischen Parteien haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Futtermittelkommission und der gutachterlichen Tätigkeit der Bundesanstalten laut §23.(1) und die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Einmal pro Kalenderjahr steht den Abgeordneten im Parlament auf Antrag einer oder mehrerer im Parlament vertretenen politischen Parteien oder den von ihnen genannten Experten in der Maximalanzahl von jeweils drei Personen das Recht zu, die Futtermittelkommission und die Sachbearbeiter der untersuchenden und gutachtenden Bundesanstalten nach §23.(1) oder sonstige im Rahmen des Zulassungsverfahrens verantwortliche Personen zu einer Anhörung zu laden und nach den Entscheidungskriterien und nach den Entscheidungsgrundlagen zu fragen. Die Anhörung kann frühestens vier Wochen nach Antragstellung und darf spätestens sechs Wochen nach dem Antrag erfolgen. Dazu sind, sollte eine solche Anhörung verlangt werden, drei Wochen vor dem Anhörungstermin sämtliche angeforderten und entscheidungsrelevanten Unterlagen den anfordernden politischen Parteien zur Verfügung zu stellen. Im Parlament vertretene politische Parteien, die am Antrag nicht beteiligt waren, können sich an der Anhörung beteiligen. Sie können innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres keine gesonderte Anhörung mehr verlangen.

Eine parlamentarische Kontrolle der Entscheidungsfindung im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß dem Futtermittelgesetz und seiner Durchführungsverordnungen erscheint notwendig, um die objektiv existierenden wissenschaftlichen Grundlagen mit den tatsächlichen Entscheidungen vergleichbar zu machen und um damit der Durchsetzung von fachlich nicht gerechtfertigten Partikularinteressen oder Kompromißentscheidungen vorzubeugen. Auch insofern als der neue Entwurf zum Futtermittelgesetz wenig stringent gehalten ist, und keine verbindlichen Kriterien für die Zulassung gegeben sind, und sich somit in der tatsächlichen Praxis keine Änderungen ergeben würden, ist eine verstärkte parlamentarische Kontrolle zusammen mit außerhalb der im Gesetz genannten Institutionen stehenden Experten ein Minimum an Notwendigkeit.

Nachdem der Österreichischen Bergbauernvereinigung eine vollkommene Überarbeitung des Gesetzesentwurfes nicht möglich ist, wäre noch darauf zu verweisen, daß kein Paragraph eine Prüfung auf eine ökologische oder soziale Verträglichkeit der dem Gesetz unterliegenden Stoffe und Waren und ihrer Wirkungen als Zulassungsbedingung vorschreibt.

Darüber hinaus müßten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln betreffend den §4.(1) z 4 bis 6 zwingend zumindest im EG-Standard auch im Futtermittelgesetz vorgeschrieben werden. Diese Höchstwerte dürfen durch die Verordnungen §4.(2) nur nterschritten werden.

Um die Berücksichtigung unserer Änderungswünsche und um die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien als Zulassungsbedingungen wird ersucht.